WKO WIEN
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

BRANDSCHUTZORDNUNG

Informationen zum Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

wko campus wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 4
Brandschutzordnung Teil 1 5
Verhalten im Brandfall 6
Brandschutzordnung Teil 2 7
Geltungsbereich 8
Brandverhütung 9
Brand- und Rauchausbreitung 10
Flucht und Rettungswege 10
Melde- und Löscheinrichtungen 11
Verhalten im Brandfall für Menschen mit Einschränkungen 12
Verhalten im Alarmfall 14
Schlussbemerkung 14
Brandschutzordnung Teil 3 15
Brandverhütung 16
Sicherheitsmaßnahmen 17
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr 17
Anlage 1 (Sammelplätze) Ansicht Gentzgasse/Währinger Gürtel 18
Anlage 2 (Sammelplätze) Ansicht Michaelerstraße/Semperstraße 19
Anlage 2 (Personen) 20

EINLEITUNG

Die gesetzlichen Grundlagen für den Brandschutz sind in TRVB´s (Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz), den DIN-Normen (u.a. DIN 14096), in der Arbeitsstättenverordnung (AStV), im Arbeitsschutzgesetz (ASchG) und in den Unfallverhütungsvorschriften zu finden.

Nach diesen gültigen Vorschriften ist die Wirtschaftskammer Wien verpflichtet, eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhindern.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und/oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

1. Jede Person ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und anschließend das Gebäude auf direktem Weg zu verlassen.

2. Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Der Brandschutzbeauftrag-te unterstützt den Einsatzleiter der Feuerwehr bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich nach DIN 14096 in die Teile 1, 2 sowie 3.

- Teil 1 ist ein Aushang und dient der Information über das „Verhalten im Brandfall" für alle Personen, die sich im wko campus wien aufhalten können, wie z. B. Mitarbeiter, Besucher oder auch Fremdfirmen.
- Teil 2 enthält Informationen und Hinweise für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im wko campus wien aufhalten.
- Teil 3 enthält Hinweise für Personen, die besondere Brandschutzaufgaben übernehmen müssen. Eine Ausfertigung dieser Brandschutzordnung muss in jeder Abteilung jederzeit einsehbar sein.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu ma-chen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen er zu ergreifen hat bzw., um Schaden abzuwenden.

BRANDSCHUTZORDNUNG
TEIL 1

Brandschutz

am wko campus wien

Brände verhüten

Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Einsatzkräften und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten

1. Ruhe bewahren

Druckknopfmelder betätigen

2. Brand melden

Portier Bauteil A: 01/476 77 - 5150
Portier Bauteil B: 01/476 77 - 5151
Notruf 122

Die 3 W's
Wer meldet?
Wo brennt es?
Was brennt?

3. In Sicherheit bringen

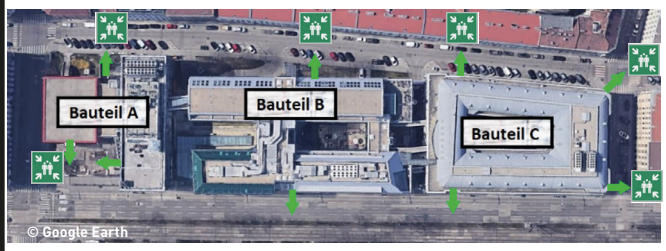

keine Selbstgefährdung
gefährdeten Personen helfen
gekennzeichnete Fluchtwegen folgen
Aufzüge nicht benutzen
Garagen nicht betreten
Zugänge für die Einsatzkräfte freihalten
Sammelstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufsuchen
Auf den Straßenverkehr achten
auf Anweisungen warten

4. Kontrolle

Am Treffpunkt ist die Vollständigkeit zu kontrollieren

5. Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

6. Brandbekämpfung

BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL 2

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

GELTUNGSBEREICH

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Wirtschaftskammer Wien und der in ihr tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Gewährung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt:
- räumlich für das Gebäude des wko campus wien
- fachlich für alle Bereiche des wko campus wien
- alle am wko campus wien befindlichen Personen

Fremdfirmen (wie z. B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Mieter von Räumen innerhalb des Gebäudes und deren Nebengebäude) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Hinweise für Ausbildung und Schulung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Beschäftigten in ihrem Arbeitsbereich informiert sein:

- Standort von Feuermeldern, Handfeuerlöschgeräten und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung
- Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
- Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Wandhydranten, usw., ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
- Die für den Arbeitsplatz in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge
- Rettungswege. Dazu gehören u. a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingeengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
- Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
- Nutzung der Räume im eigenen Arbeitsbereich.
- Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren ausgehen können (z. B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).
- Nummer des Notrufs: Tel. (0) 122
- Absetzen einer Notrufmeldung:
  - Wer ruft an? (Name, Abteilung, Telefon)
  - Wo ist es passiert? (Ortsbeschreibung: Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
  - Was ist passiert? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)
  - Wie viele Menschen sind gefährdet?
  - Warten auf Rückfragen

Einmal pro Jahr erfolgt eine Unterweisung in die Brandschutzordnung.
Die Unterweisungen werden durch den Brandschutzbeauftragten oder seinem Brandschutzteam durchgeführt.

BRANDVERHÜTUNG

- Rauchen ist nur in den vorgesehenen Außenbereichen gestattet. In diesen Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.
- Offenes Feuer (z. B. Kerzen) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Brandschutzbeauftragten **schriftlich** genehmigt werden.
- Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle, wie Papier, Kartonagen, Folien, etc., dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o. g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.
- Brennbare Stoffe, wie Papier, Kartonagen, Folien, etc., dürfen nicht in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.
- Dekorationen dürfen nur verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.
- Am Arbeitsplatz sowie im Arbeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Verkehrswege zwischen den Tischen, sowie die Flucht und Rettungswege sind frei von Lagerungen zu halten.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den ÖVE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das ÖVE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem technischen Facility Management zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen **umgehend außer Betrieb** genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.
- Laptops und andere Geräte sollten nicht über Nacht oder außerhalb der Dienstzeiten geladen werden. Nehmen Sie die Arbeitsmittel bei Dienstschluss vom Strom und kontrollieren Sie diese am nächsten Tag auf sichtbare Beschädigungen.
- Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten sind durch den Brandschutzbeauftragten zu genehmigen. Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Löschmittel sind vorzuhalten). Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten, usw., ausbreiten, können hier Schwel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann. Daher erfolgt zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch den Brandschutzbeauftragten.
- Die Aufstellung von Heiz- und Wärmegeräten sowie sonstigen Elektrogeräten (Radios, Wasserkocher, Steh- oder Tischlampen, private Mehrfachsteckdosen, etc.) ausnahmslos nur nach Genehmigung vom Facility Management zu-lässig.
- Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten! Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten. Elektro Scooter sowie E-Bikes sind im gesamten Gebäude ausnahmslos verboten.
- Jede Person, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr, etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu die Feuerwehr zu alarmieren.

BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

- Brand- und Rauchschutztüren in Fluren und Treppenräumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.
- **In keinem Fall** dürfen derartige Türen mit Brandschutzfunktion aufgekeilt oder in ähnlicher Weise blockiert werden.
- Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges offenhalten solcher Türen ist ebenfalls verboten.

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

- Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer **vollen Breite** von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- Insbesondere Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z. B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.
- Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
- Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.
- Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie - auch nicht vorübergehend - verdeckt werden.
- Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs- Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken, etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.
- Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfallvertraut zu machen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so dass sich jeder Bedienstete im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann. Diesbezüglich gibt es keine Vorabinformation, um einen realistischen Ablauf zu simulieren.

MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Feuermelder lösen direkt Alarm aus. Zur weiteren und genauen Brandmeldung ist die Feuerwehr unverzüglich zu informieren.
- Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. Bei Telefonen, welche an das öffentliche Telefonnetz angeschlossen sind, ist die Notrufnummer der Feuerwehr 122 deutlich sichtbar anzubringen.
- Feuerlöscher oder Löschleitungen sind in allen Bereichen des Gebäudes vorhanden. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem Brandschutzbeauftragten zu übergeben, damit sie erneuert werden.
- Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um die Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmittel

Brand-klasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungs-bild	Beispiele
A		feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut und Flammen	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Fritier- u. Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

VERHALTEN IM BRANDFALL FÜR MENSCHEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN

Als Erstmaßnahme ist im Brandfall eine schnelle horizontale Räumung durchzuführen, d.h. die Verlegung der betroffenen Personen in andere Brandabschnitte bzw. Räumungsabschnitte des gleichen Geschosses. Die hierfür erforderlichen horizontalen Rettungswege, Rangierflächen und Flächen für die Aufnahme der Betroffenen dürfen nicht mit anderen Gegenständen zugestellt sein. Die Entscheidung über weitergehende Räumungsmaßnahmen (vertikale Räumung, Räumung des gesamten Gebäudes) erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der Feuerwehr oder durch Ausdehnung des Brandes und erweiterter Alarmauslösung der Brandmeldeanlage.

Daher sollen sich Dienstnehmer oder Besucher, welche körperliche Einschränkungen Ihrer Mobilität besitzen (gehbehinderte Personen oder Rollstuhlfahrer), im Alarmierungsfall in den gesicherten angrenzenden Gebäude-teil begeben. Unmittelbar danach ist die zentrale Unfallmeldestelle unter der Telefonnummer **+43 1 476 77 5150 bzw. 5151** zu informieren.

Präventiv besteht, um schneller auf Notfallsituationen reagieren zu können, die Möglichkeit freiwillig dem Portier vorab bekanntzugeben, wo sich mobilitätseingeschränkte Personen aufhalten.

Die Lehrkörper bzw. vortragende Trainer sind verpflichtet, im Falle einer totalen Gebäudeevakuierung der zentralen Unfallmeldestelle (**Portier +43 1 476 77 5150 bzw. 5151**) bekanntzugeben, ob und wo sich Personen mit Mobilitäts-einschränkung in gefährlicher Situation befinden.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Grundsatz:
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung

1. **Ruhe bewahren, die größte Gefahr ist Panik; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen**

2. **Brand melden** (Brandmeldeknopf) oder
   Telefon benutzen
   Feuerwehr 122
   dabei angeben:

   - Wer meldet den Notruf? (Name, Abteilung)
   - Wo brennt es? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
   - Was brennt? (Unfallgeschehen)
   - Wie viele Menschen sind in Gefahr bzw. verletzt?
   - Warten, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

3. **Alarmsignale und Anweisungen beachten**
   Der Brandschutzbeauftragte muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.
   Alle Personen müssen den Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

4. **In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!**

   Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Außerhalb des Gebäudes ist in sicherer Entfernung ein Sammelplatz einzurichten, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.

   Sammelplatz aufsuchen und die Zufahrt der Feuerwehr nicht behindern.

   Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC- und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.

   Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung Türen schließen - nicht versperren.

   Wenn der Weg durch das Feuer versperrt ist, bitte in einen gesicherten Raum begeben (mit Fenster), den Türspalt mit feuchten Tüchern abdichten und sich bemerkbar machen.

5. **Löschversuch unternehmen**
   Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem:

   - Feuerlöscher,
   - Wandhydrant
   - Löschdecke

   unternehmen.

VERHALTEN IM BRANDFALL

falsch	richtig
1 Löechmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen,	1 sondern stets mit Windrichtung vorne und unten beginnend Löechmittel in die Flammen einbringen,
2 Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löechmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten,	2 sondern nur soviel Löechmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löechmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereit halten,
3 Brände größerer Ausdehnung niemals mit einzelnen Feuerlöechern angreifen,	3 sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vortragen!
4 Bei Flüssigkeitsbränden nicht mit scharfem Löechmittelstrahl in die Flüssigkeit halten,	4 sondern Löechmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen!
5 Entsicherte Feuerlöecher niemals wieder an ihren Bestimmungsort bringen,	5 sondern durch den mit Originalersatzteilen ausgerüsteten GLORIA Kundendienst* instandhalten und einsatzbereit machen

VERHALTEN IM ALARMFALL

Wird über die automatische Brandmeldeanlage ein Feueralarm ausgelöst, sind die Fenster zu schließen. Der Raum ist zu verlassen, die Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Der zugewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.

Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

1. **Ruhe bewahren**
2. **In Sicherheit bringen**
   - gefährdete Personen (z.B. Behinderte) aus dem Gefahrenbereich bringen
   - gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
   - Aufzüge nicht benutzen
   - auf Anweisungen achten
   - Türen und Fenster schließen
   - Brennende Personen auf der Erde wälzen oder Flammen mit Decken, Mäntel, oder ähnlichem ersticken
3. **Löschversuch unternehmen (Selbstschutz beachten)**
   - Einsatz der nächstgelegenen Feuerlöscher/Wandhydranten
   - Entfernung von brennbaren Gegenständen aus dem Gefahrenbereich

Sonstige besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Brandschutzbeauftragten unverzüglich gemeldet werden.
2. Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer 144 zu verständigen.
3. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.
4. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
5. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter der Feuerwehr durch die alarmierende Person mit einem kurzen Bericht über den Hergang des Unglückes und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
6. Der Einsatzleiter der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung und bestimmt die weitere Vorgehensweise bei Rettung, Evakuierung und der Schadensbekämpfung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
7. Der Brandschutzbeauftragte steht dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstützen zur Verfügung.

SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzbeauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter jährlich über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information wird in aktueller Version per E-Mail versendet und ist mit Lesebestätigung zur Kenntnisgenommen und Verstanden worden.

BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL 3

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten mit besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 3

BRANDVERHÜTUNG

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
Die wichtigsten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind

- Beratung der Verwaltungsleitung deren Stellvertreter in brandschutztechnischen Fragen. Inhaltlich ist ggf. die Brandschutzdienststelle hinzuzuziehen.
- Organisation von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung/Fortschreibung,
- der Brandschutzordnung nach DIN 14096,
- von internen Alarm- und Einsatzplänen,
- von Feuerwehrplänen nach DIN 14095,
- von Verhaltensanweisungen für besonders wichtige Betriebseinrichtungen.

Alle oben genannten Ordnungen, Pläne und Anweisungen sind mit der MA 36 Feuerpolizei der Stadt Wien abzustimmen.

- Kontrolle über die Durchführung der regelmäßigen Unterweisungen sowie jährliche Unterweisung der verantwort-lichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf deren Verhalten im Brandfall
- Überwachen des Rauchverbotes im Gebäude.
- Kontrolle über Einhaltung der erforderlichen Wartungsintervalle an der Brandmeldeanlage und Brandmeldeeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen und Einrichtungen die nach TRVB zu prüfen sind.
- Ansprechpartner für die Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle.
- Organisation und Kontrolle der abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen.
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährliche Arbeiten) und Festlegen von vorbeugenden Maßnahmen (Bereitstellen von Feuerlöschern, etc.) sowie das Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefähr-deter Bereiche
- Unterweisen von Beschäftigten (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz.
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen
- Durchführen von Löschversuchen, wenn keine Eigengefährdung besteht.

Alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren werden vom Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr und der Polizei angeordnet. Den getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum Brandschutzbeauftragten kann grundsätzlich bestellt werden, der die Qualifikationen nach TRVB 119 erfüllt. Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten soll innerhalb von 6 Monaten erfolgreich absolviert werden.

Aufgaben der Brandschutzhelfer, Brandschutzwarte
Die wichtigsten Aufgaben der Brandschutzhelfer, Brandschutzhelferinnen sind

- bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches zu veranlassen
- Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen dem Brandschutzbeauftragten zu melden
- Unterstützen des Brandschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit
- Durchführen von Löschversuchen nach der Räumung des zugewiesenen Bereiches, wenn keine Eigengefährdung besteht. Brandschutzhelfer/innen sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter/innen.
- in regelmäßigen Abständen
- jährlich die Mitarbeiter über die Brandschutzordnung zu informieren
- alle zwei Jahre in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragen, die Mitarbeiter zum Thema Brandschutz/Brandverhütung zu Unterweisen

SICHERHEITSMASSNAHMEN

Aufgaben der Ersthelfer

Die Aufgaben der Ersthelfer sind

- die Versorgung von Verletzten oder Erkrankten Personen im Gebäude oder am Sammelplatz,
- das Verständigen des Rettungsdienstes, soweit dieser noch nicht verständigt wurde,
- die quartalsmäßige Kontrolle des Sanitätsraumes und der Einrichtung sowie der Kontrolle der Sanitätskoffer auf Vollzähligkeit und Verfallsdaten des Verbandsmaterials
- die Ersatzbeschaffung von Verbandsmaterial

VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR

Der Brandschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Feuerwehr. Er hält sich beim Eintreffen der Feuerwehr bei der Brandmeldezentrale auf und meldet sich beim Einsatzleiter. Er weist den Einsatzleiter der Feuerwehr in die Sachlage ein und unterstützt diesen in allen Belangen.

ANLAGE 1 (SAMMELPLÄTZE)

Ansicht Gentzgasse/Währinger Gürtel
Sammelplätze befinden sich an den gegenüberliegenden Gehwegen
(nicht über den Währinger Gürtel !!!)

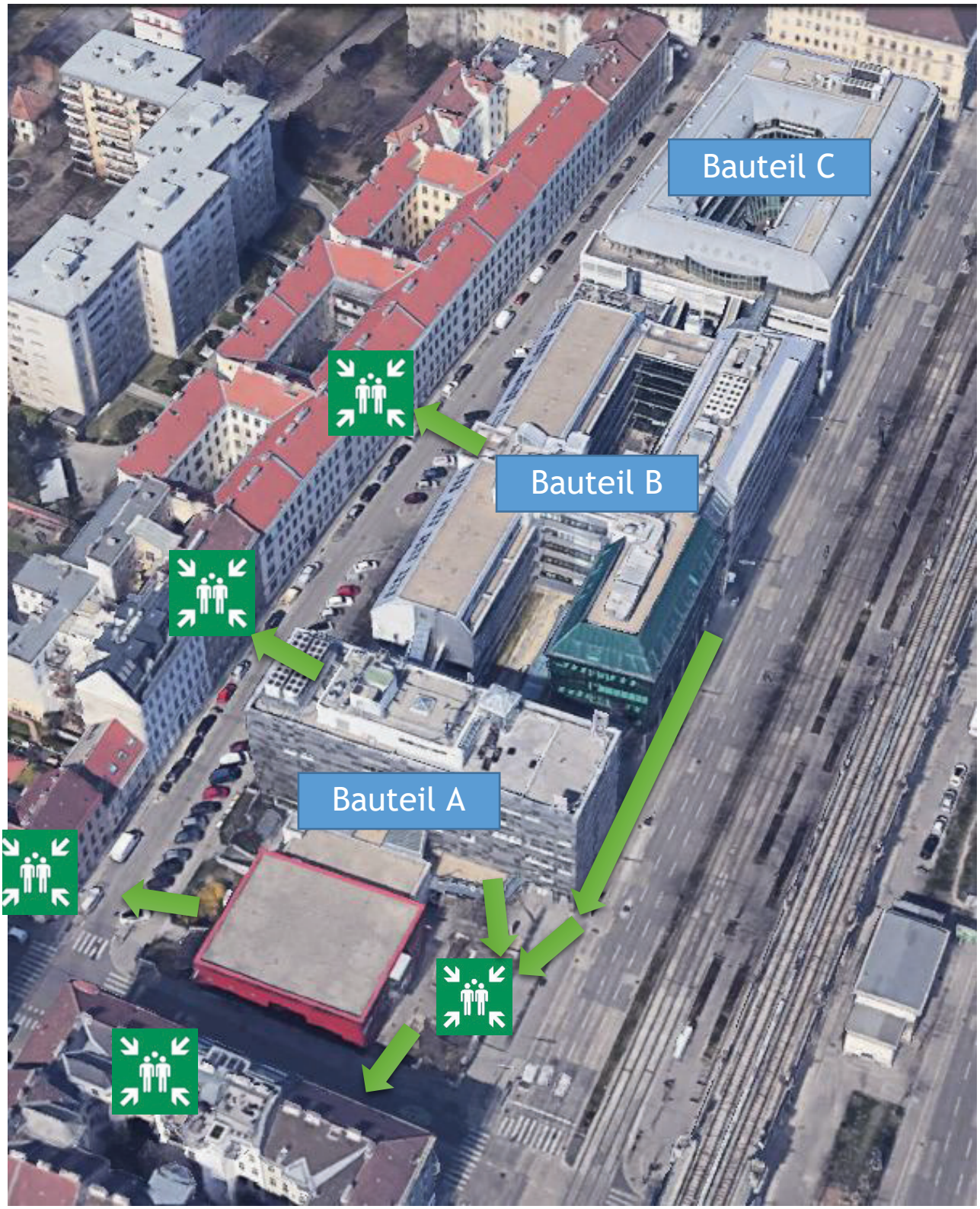

© Google Earth

ANLAGE 2 (SAMMELPLÄTZE)

Ansicht Michaelerstraße/Semperstraße
Sammelplätze befinden sich an den gegenüberliegenden Gehwegen
(nicht über den Währinger Gürtel !!!)

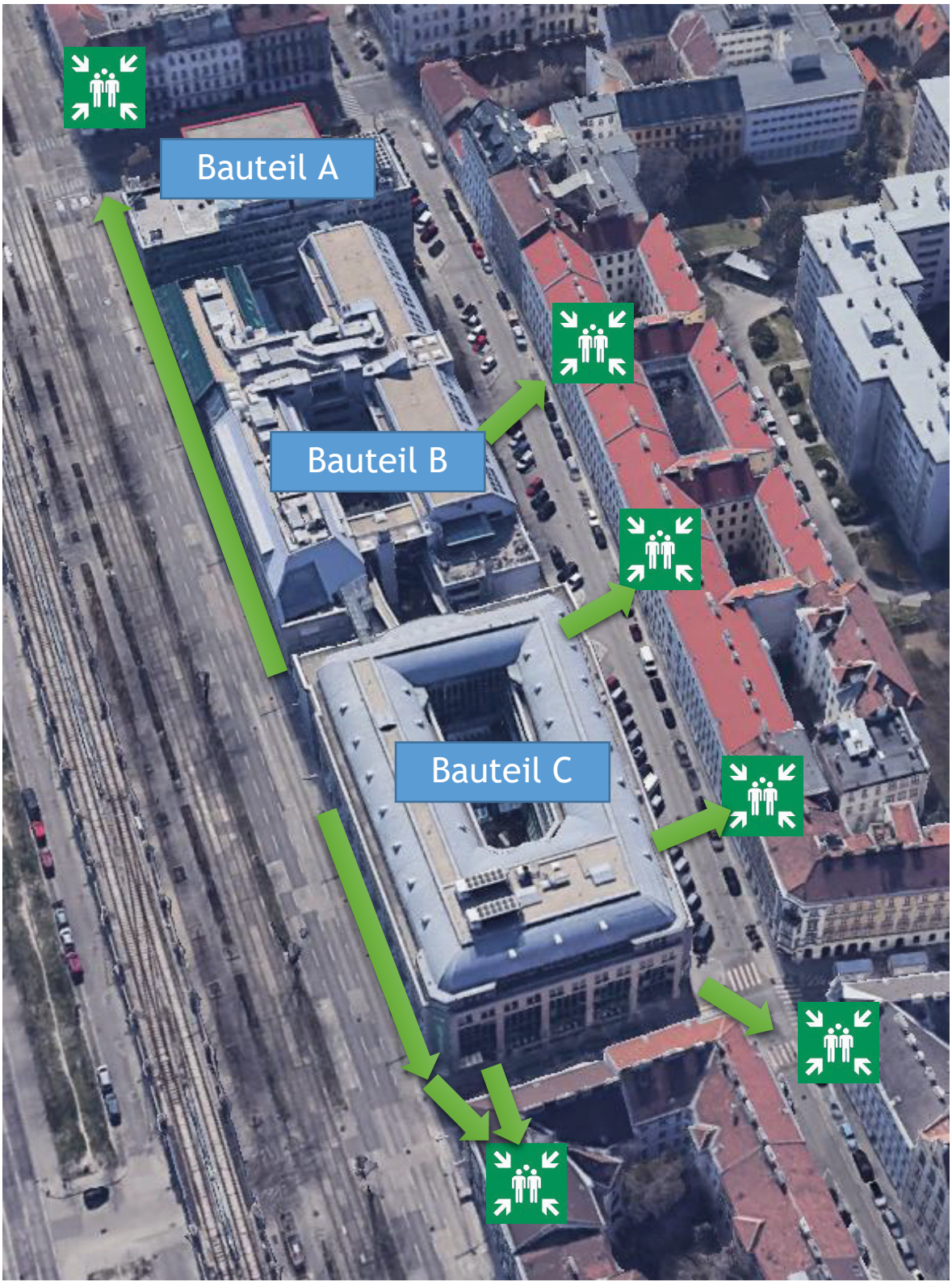

© Google Earth

ANLAGE 2 (PERSONEN)

Auflistung der im Brandschutz eingebundenen Personen

- Einfalt Ernst (Verantw. Brandschutzbeauftragter) (+43 664 5484524)
- Preinsperger Alfred (Stellvertretung) (+43 664 5484524)
- Kaiser Markus (Stellvertretung) (+43 664 5484524)
- Kurtovic David (Stellvertretung) (+43 664 5484524)
- Neumayer Dieter (DW: 1378)
- Catal Yilmaz (DW: 6060)
- Posel Markus (SFK) (DW: 1628)
- Fleischhacker Hannes (DW: 5134)
- Ing. Dörfler Franz (DW: 5120)
- Technisches Facility Management (DW: 4000, Mail: fm@wkw.at)